

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****28**11. Juli 2009
63. Jahrgang
Seiten 1301-1348**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 1301

Dr. Volker Lang und Andreas Otto Kühne,
Rechtsanwälte, Bonn
Anlegerschutz und Finanzkrise – noch mehr Regeln?
– Zu den Gesetzesinitiativen des BMJ und des BMELV
u.a im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der
Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus
Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetz-
barkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschbera-
tung (SchVG) –

Seite 1308

Staatsanwalt Hauke Schäfer, Stralsund
Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Rückgewähr der
stehengelassenen Grundschuld nach Erledigung des
Sicherungszwecks?

Seite 1315

LG Hamburg, 22.5.2009
Zulässigkeit der Erhebung von Abschlussgebühren für
Bausparverträge sowie von Darlehensgebühren für die
Auszahlung von Bauspardarlehen

Seite 1318

LG München I, 29.5.2009
Schadensersatz wegen nicht anleger- und objektgerech-
ter Beratung vor Abschluss von Cross-Currency-
Swapgeschäften

Seite 1330

LG Hamburg, 15.6.2009
Schadensersatz wegen einer missbräuchlichen
Anfechtungsklage gegen einen Sachkapitalerhöhungs-
beschluss

Seite 1345

Deutsche Rechtspolitik aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Dr. Volker Lang und Andreas Otto Kühne, Rechtsanwälte, Bonn

Anlegerschutz und Finanzkrise – noch mehr Regeln?

– Zu den Gesetzesinitiativen des BMJ und des BMELV u.a im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung (SchVG) –

1301

Staatsanwalt Hauke Schäfer, Stralsund

Unverjährbarkeit des Anspruchs auf Rückgewähr der stehengelassenen Grundschuld nach Erledigung des Sicherungszwecks?

1308

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

LG Hamburg	22.5.2009	Zulässigkeit der Erhebung von Abschlussgebühren für Bausparverträge sowie von Darlehensgebühren für die Auszahlung von Bauspardarlehen	1315
LG München I	29.5.2009	Zur Schadensersatzverpflichtung einer Bank wegen nicht anleger- und objektgerechter Beratung eines Kunden vor Abschluss von Cross-Currency-Swapgeschäften	1318
VG Frankfurt a.M.	19.6.2008	Zur Anordnung der Einstellung und Rückabwicklung un-erlaubter Einlagengeschäfte	1324

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	20.4.2009	Zu den Grenzen des temporären Rechtsverlusts eines Aktionärs gemäß § 20 Abs. 7 AktG	1327
Bundesgerichtshof	25.5.2009	Zur Notwendigkeit, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen, wenn ein notwendiger Hinweis erst im Termin erteilt worden ist; zu den Voraussetzungen, unter denen die Leistung einer Kommanditgesellschaft an eine andere Gesellschaft einem Kommanditisten als Einlagerrückgewähr zuzurechnen ist	1327
OLG Celle	29.10.2008	Zur Haftung des stillen Gesellschafters einer KG im Innenverhältnis bei Insolvenz der KG	1328
LG Hamburg	15.6.2009	Schadensersatz wegen einer missbräuchlichen Anfechtungsklage gegen einen Sachkapitalerhöhungsbeschluss	1330

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	19.5.2009	Gläubigerbenachteiligung durch Übertragung eines wertausschöpfend belasteten Grundstücks bei nachträglicher Beseitigung der Belastungen durch den Schuldner	1333
Bundesgerichtshof	19.5.2009	Keine Verpflichtung des einen Insolvenzplan vorlegenden Schuldners oder Insolvenzverwalters, dort die möglichen Versagungsgründe für die Restschuldbefreiung darzulegen	1336

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 12.2.2009

Zur Formbedürftigkeit eines Baubetreuungsvertrages, 1338
der eine rechtliche Einheit mit einem Grundstücksgeschäft bildet

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof 19.2.2009

Zur Frage, wann die Registrierung eines Domainnamens 1340
den Tatbestand einer unlauteren Mitbewerberbehinderung erfüllt und einen Anspruch auf Einwilligung in die Löschung des Domainnamens begründet

Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell

1. Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung 1345
(VorstAG); 2. Antrag der Bundestagsfraktionen der CDU/
CSU und SPD „Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen erweitern und durchsetzen“; 3. Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung - Öffnung des Kontoabrufverfahrens zur Durchsetzung privater Vollstreckungsansprüche

Bücherschau

Karl-Heinz Boos/Reinfrid
Fischer/Hermann Schulte-
Mattler

Kreditwesengesetz, 3. Aufl.

1347

Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Mathias Hanten, M.B.L.-
HSG, Frankfurt a.M.

Thomas Hoeren

Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Internet- und 1348
Softwareverträgen

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main - ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV